

Aktenzeichen: 3 AZR 150/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 17. Juli 1984

- 3 AZR 150/81 -

I. Arbeitsgericht
Oldenburg

Urteil vom 6. November 1979

- 3 Ca 650/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 9. Mai 1980

- 3 Sa 176/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld bei Schwerbehinderten

Gesetz: SchwbG § 42; BAT §§ 62, 63, 70

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 150/81

3 Sa 176/79 Niedersachsen

Verkündet am
17. Juli 1984

Im Namen des Volkes!

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwalner und Zilius für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. Mai 1980 - 3 Sa 176/79 - teilweise aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 6. November 1979 - 3 Ca 650/79 - abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger 255,44 DM brutto (201,44 und 54,-- DM) nebst
4 % Zinsen seit dem 7. Mai
1979 zu zahlen.

3. Im übrigen werden Berufung und Revision zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des ersten Rechtszuges haben der Kläger 21/22 und die Beklagte 1/22 zu tragen und zwar nach einem Streitwert von 5.566,34 DM. Die Kosten der Berufung und der Revision hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 6. Januar 1916 geborene Kläger war vom 1. Mai 1956 bis zum 31. Januar 1978 bei den Standortverwaltungen

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Beklagten in W und O als Angestellter beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis galt der BAT. Der Kläger schied als Schwerbehinderter mit Vollendung des 62. Lebensjahres bei der Beklagten aus, weil er das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nehmen wollte.

Der Kläger beantragte am 22. September 1977 bei der Beklagten die Zahlung eines Übergangsgeldes. In dem Antragsformular heißt es u.a.:

"Mir ist weiter bekannt, daß ...

e) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

...

g) Renten aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (VBL)

nach § 63 Abs. 5 BAT auf das zustehende Übergangsgeld anzurechnen sind.

...

Ich bin damit einverstanden, daß mir das Übergangsgeld ohne Anrechnung der beantragten Bezüge ausgezahlt wird und trete diese Bezüge in Höhe des nach § 63 Abs. 5 BAT anzurechnenden Betrages je nach Art der Bezüge in gesonderten Erklärungen an die Bundesrepublik Deutschland ab (über die Abtretung des Rentenanspruches gegen die VBL ist keine besondere Abtretungserklärung erforderlich)."

Ebenfalls am 22. September 1977 trat der Kläger seine Rentenansprüche gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) an die Beklagte ab. Mit Bescheid vom 19. Dezember 1977 setzte die BfA die dem Kläger für die Monate Februar bis Mai 1978 zustehende Rente auf insgesamt 5.500,40 DM fest. Diesen Betrag überwies sie der Beklagten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

entweder am 3. oder 19. Januar 1978.

Mit Bescheid vom 31. Januar 1978 bewilligte die Beklagte dem Kläger Übergangsgeld in einer Gesamthöhe von 8.788,28 DM.

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gewährte dem Kläger ab 1. Februar 1978 eine Versorgungsrente von monatlich 401,20 DM. In dem formularmäßigen Antrag auf Gewährung dieser Rente erklärte sich der Kläger damit einverstanden, daß die Rente für die Dauer des Bezuges von Übergangsgeld an den letzten Arbeitgeber überwiesen wird. Demzufolge überwies die VBL den Rentenbetrag für vier Monate in Höhe von insgesamt 1.604,80 DM nicht an den Kläger, sondern am 14. April 1978 an die Beklagte. Nach einer Erhöhung der Zusatzrente ging der Beklagten ein weiterer Betrag von 54,-- DM am 4. September 1978 zu.

Durch Bescheid vom 8. Mai 1978 kürzte die Beklagte das Übergangsgeld um 201,44 DM. Diesen Betrag hatte der Kläger als Altersrente von der Österreichischen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in Wien erhalten. Deshalb wurde ihm für die Monate Februar bis Mai 1978 nur ein Übergangsgeld von insgesamt 8.586,84 DM ausbezahlt.

Mit Schreiben vom 21. Juli 1978 teilte die Standortverwaltung O dem Kläger mit, bisher sei das vorgezogene Altersruhegeld in jedem Falle auf das Übergangsgeld angerechnet worden. Es sei jedoch möglich, daß bei Schwerbehinderten eine andere Entscheidung getroffen werde. Deshalb werde dem Kläger anheimgestellt, zur Wahrung der Ausschlussfrist des § 70 BAT einen entsprechenden Antrag zu stellen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Daraufhin beantragte der Kläger mit Schreiben vom 10. August 1978, das bei der Beklagten am 11. August 1978 einging, die Auszahlung der an sie überwiesenen Rentenbeträge. Am 29. November 1978 teilte die Standortverwaltung O -

dem Kläger mit, sie werde die entstandenen Ansprüche abgelden und bitte um Übersendung der Lohnsteuerkarte 1979. Das Wehrbereichsgebührenamt benachrichtigte den Kläger am 16. Februar 1979, daß ihm ein Betrag von 1.794,30 DM erstattet werde, was auch geschah. Im übrigen wurde der Kläger darauf hingewiesen, daß seine Ansprüche auf die vor dem 11. Mai 1978 fällig gewordenen Teilbeträge wegen Ablaufs der tariflichen Ausschußfrist verfallen seien.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei zur Auszahlung der unberechtigterweise eingezogenen Renten verpflichtet. Sie könne sich nicht auf die tarifliche Ausschußfrist berufen, weil der Lauf der Frist gehemmt gewesen sei. Nach Kenntnis der neuen Rechtslage habe er seine Ansprüche unverzüglich geltend gemacht. Im übrigen sei in dem Schreiben der Beklagten vom 29. November 1978 ein schriftliches Anerkenntnis zu sehen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
8.788,28 DM brutto abzüglich erhaltenen 3.221,94 DM netto nebst 4 %
Zinsen seit Klagezustellung (7. Mai 1979) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Sie hat vorgetragen, der Kläger habe nur diejenigen Ansprüche, die nach dem 11. Mai 1978 fällig geworden seien, rechtzeitig innerhalb der Ausschlußfrist geltend gemacht. Die entsprechenden Beträge seien ihm auch ausbezahlt worden. Die übrigen Ansprüche seien verfallen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt, die sie in Höhe von 201,44 DM wieder zurückgenommen hat. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

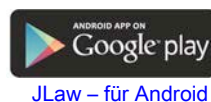
Die Revision der Beklagten ist zum größten Teil begründet. Der Kläger kann lediglich den letzten von der Beklagten eingezogenen Teilbetrag der Zusatzversorgungsrente in Höhe von 54,-- DM verlangen. Seine weitergehenden Ansprüche sind, soweit die Parteien noch darüber streiten, erloschen.

I. Dem Kläger stand bei seinem Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten ein Übergangsgeld zu. Nach § 62 Abs. 1 BAT erhält ein Angestellter bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses ein Übergangsgeld, wenn er das 21. Lebensjahr vollendet hat und in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war. Der Kläger war seit 1956 bei der Beklagten beschäftigt und schied im Jahre 1978 kurz

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nach Vollendung des 62. Lebensjahres aus deren Diensten aus. Daraus ergibt sich nach den Berechnungsgrundsätzen des § 63 BAT unstreitig ein Übergangsgeld in Höhe von 8.788,28 DM. Davon hat die Beklagte nur 8.586,84 DM an den Kläger gezahlt. Der Anspruch auf Übergangsgeld ist insoweit erfüllt und damit erloschen. Der restliche Betrag von 201,44 DM ist nicht mehr streitig, nachdem die Beklagte die Berufung insoweit zurückgenommen hat.

II. Auf seinen Anspruch auf Auszahlung des Übergangsgeldes braucht sich der Kläger weder seine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch die Zusatzversorgungsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder anrechnen zu lassen. Die Abtretung der Sozialversicherungsrente und die Einziehungsermächtigung für die Zusatzversorgungsrente, die eine Anrechnung ermöglichen sollten, sind nach § 134 BGB nichtig.

1. Allerdings ist in § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT i. d. F. des 14. und 22. ÄndTarifvertrags vom 15. Dezember 1965 und 7. Juli 1969 vorgesehen, daß ein Angestellter, dem laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, nur Übergangsgeld insoweit erhält, wie die Rentenbezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Nach dem Wortlaut des Tarifvertrages durfte die Beklagte die Rentenbezüge bei der Bemessung des Übergangsgeldes berücksichtigen.

Die Vorschrift des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT, aa0, ist jedoch insoweit rechtsunwirksam, wie sie sich auf das vorgezogene Altersruhegeld von Schwerbehinderten bezieht. Nach § 42 SchwbG i.d.F. vom 29. April 1974 (BGBl I, 1006)

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

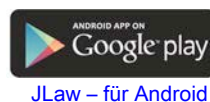
dürfen bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge Renten eines Schwerbehinderten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge anzurechnen. Der Gesetzgeber will sicherstellen, daß die dem Schwerbehinderten zum Ausgleich seiner Leiden gewährten Sozialleistungen nicht mit dem vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitsentgelt verrechnet werden. Das Gericht ist in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß das Übergangsgeld nach § 62 BAT zum Arbeitsentgelt zählt (BAG Urteil vom 13. Juli 1982 - 3 AZR 576/80 - AP Nr. 3 zu § 42 SchwbG, zu 3 a der Gründe mit weit. Nachweis). Ferner hat das Gericht entschieden, daß das vorgezogene Altersruhegeld für Schwerbehinderte (§ 1248 Abs. 1 RV0, § 25 Abs. 1 AVG, § 48 Abs. 1 RKG) zu den nicht anrechnungsfähigen Renten gehört (BAG Urteile vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG; vom 16. November 1982 - 3 AZR 160/82 - AP Nr. 9 zu § 42 SchwbG; vom 16. November 1982 - 3 AZR 454/80 - AP Nr. 6 zu § 42 SchwbG).

2. Demnach verstoßen sowohl die Abtretung der gesetzlichen Sozialversicherungsrente als auch die Einziehungsermächtigung für die Zusatzversorgungsrente gegen das Anrechnungsverbot des § 42 SchwbG und sind deshalb nach § 134 BGB nichtig. Unabhängig hiervon ist die Abtretung der gesetzlichen Sozialversicherungsrente auch nach § 53 Abs. 1 SGB I nichtig; eine Ausnahme vom Abtretungsverbot ist nicht gegeben. Ansprüche auf Geldleistungen eines Sozialleistungsträgers können nur dann übertragen werden, wenn die Abtretung der Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung dient. Die Beklagte konnte jedoch keinen Rückzahlungsanspruch erwerben.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



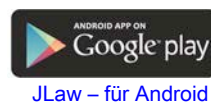
3. Der Kläger hatte gegen die Beklagte einen Bereicherungsanspruch. Nach § 816 Abs. 2 BGB ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe verpflichtet, wenn der Nichtberechtigte eine Leistung erhalten hat, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Beklagte war zur Einziehung der Renten, die im Januar 1978 sowie im April und September 1978 bei ihr eingegangen sind, nicht berechtigt, weil Abtretung und Einziehungsermächtigung nichtig waren. Gleichwohl muß der Kläger die Zahlungen der Rententräger an die Beklagte als Erfüllungsgeschäfte gegen sich gelten lassen. Denn er hat die Überweisung der Renten an die Beklagte genehmigt und damit wirksam gemacht. Die Genehmigung ist in der Klageerhebung auf Auszahlung der von der Beklagten vereinnahmten Beträge zu sehen (BGH LM Nr. 6 zu § 816 BGB).

III. Der Anspruch des Klägers aus ungerechtfertigter Bereicherung ist aber bis auf den erst im September 1978 fälligen Betrag (54,-- DM) erloschen, weil der Kläger die tarifliche Ausschlußfrist versäumt hat.

1. Nach § 70 Abs. 1 BAT i.d.F. vom 23. Februar 1961 müssen Vergütungsansprüche innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen nach § 70 Abs. 2 BAT, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich erhoben werden.

Der Kläger verfolgt Ansprüche auf Auszahlung der an die nichtberechtigte Beklagte überwiesenen Renten. Das



- 10 -

sind "andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag" im Sinne des § 70 Abs. 2 BAT. Zu diesen Ansprüchen gehören nicht nur vertragliche Ansprüche, sondern auch solche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Für die Frage, ob "ein Anspruch aus dem Arbeitsvertrag" im Sinne des § 70 Abs. 2 BAT vorliegt, ist nicht die materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage entscheidend, sondern der Entstehungsbereich der Forderung (BAG Urteile vom 28. Februar 1979 - 5 AZR 728/77 - AP Nr. 6 zu § 70 BAT, zu I der Gründe; vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 443/78 - AP Nr. 7 zu § 70 BAT, Bl. 1; vom 16. November 1982 - 3 AZR 454/80 - AP Nr. 6 zu § 42 SchwbG). Dieser stammt im vorliegenden Fall aus dem Arbeitsverhältnis; die Forderung beruht allein darauf, daß der Kläger zur Sicherung einer vermeintlichen Anrechnungsmöglichkeit zugunsten der Beklagten über seine Rentenansprüche verfügt hat.

2. Der Kläger hat seine Ansprüche auf Auszahlung der Renten erst nach Ablauf der tariflichen Ausschlußfrist geltend gemacht. Zur Geltendmachung gehört, daß der Gläubiger seine Forderung so deutlich bezeichnet, daß der Schuldner erkennen kann, aus welchem Sachverhalt und in welcher ungefähren Höhe er in Anspruch genommen wird (BAG Urteil vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 - AP Nr. 9 zu § 70 BAT, zu II 2 a der Gründe). In diesem Sinne hat der Kläger seine Forderung erst am 11. August 1978 erhoben. Zwar hatte er schon zuvor am 22. September 1977 Übergangsgeld beantragt. Damit hat er aber nicht seine Ansprüche im Sinne des § 70 Abs. 2 BAT geltend gemacht. Das ergibt sich daraus, daß er bei dieser Gelegenheit über seine Rentenansprüche zugunsten der Beklagten verfügt hat. Er hat damit die Anrechnung der Renten, um die jetzt gestritten wird, ausdrücklich anerkannt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Eine rechtzeitige Geltendmachung ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Beklagte die Forderungen des Klägers anerkannt hätte. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist ein solches Anerkenntnis nicht in dem Schreiben der Beklagten vom 29. November 1978 zu sehen. Darin teilte sie dem Kläger allerdings mit, sie werde die ihm entstandenen Ansprüche abgelden. Damit waren aber nur die Ansprüche gemeint, die der Kläger innerhalb der tariflichen Ausschußfrist geltend gemacht hatte. Denn schon in einem früheren Schreiben der Beklagten vom 21. Juli 1978 war dem Kläger anheimgestellt worden, zur Wahrung der Verfallfrist des § 70 Abs. 2 BAT einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen.

Als der Kläger am 11. August 1978 die Auszahlung der angerechneten Renten beantragte, war die Dreimonatsfrist bereits abgelaufen, soweit es sich um die Beträge handelt, die der Beklagten im Januar und April 1978 zugeflossen sind. Mit dem Eingang dieser Gelder bei der Beklagten entstanden entsprechende Bereicherungsansprüche des Klägers und wurden sofort fällig. Die Dreimonatsfrist des § 70 Abs. 2 BAT war daher im April 1978 bezüglich der Sozialversicherungsrente und im Juli 1978 bezüglich der Zusatzversorgungsrente abgelaufen. Dagegen ist der Anspruch auf die von der VBL nachgezahlten 54,-- DM nicht verfallen, weil dieser Betrag der Beklagten erst am 4. September 1978 zugegangen ist.

3. Es ist der Beklagten nach Treu und Glauben nicht verwehrt, sich auf das Erlöschen der Forderung zu berufen. Den Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes trifft insbesondere nicht die allgemeine Pflicht, seine Arbeitnehmer über etwaige Ansprüche zu belehren, wenn darüber rechtlich verschiedene Ansichten möglich sind (BAG 8, 279, 284 = AP

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nr. 25 zu § 256 ZPO, Fl. 4). Dies gilt jedenfalls dann, wenn es um Ansprüche geht, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuwickeln waren. Deshalb kann grundsätzlich kein Arbeitnehmer darauf vertrauen, daß sein Arbeitgeber bei Bekanntwerden neuer Entscheidungen oberster Bundesgerichte bereits abgewickelte Ansprüche aus beendeten Arbeitsverhältnissen erneut aufnimmt und ausgeschiedene Arbeitnehmer auf mögliche Ansprüche hinweist. Wenn die Standortverwaltung der Beklagten dennoch mit ihrem Schreiben vom 21. Juli 1978 den Kläger auf eine mögliche andere Beurteilung der Rechtslage hingewiesen und empfohlen hat zur Wahrung der Ausschußfrist des § 70 BAT einen entsprechenden Antrag zu stellen, so hat sie damit mehr getan als rechtlich geboten war. Deshalb kann der Kläger daraus besondere Rechte nicht herleiten. Insbesondere ließ das Schreiben den durch Fristablauf bereits eingetretenen Rechtsverlust unberührt.

IV. Bei der Neufassung des erstinstanzlichen Tenors war zu berücksichtigen, daß die Beklagte die Berufung insoweit zurückgenommen hat, wie sie zur Zahlung von 201,44 DM brutto verurteilt worden ist. In dieser Höhe und hinsichtlich weiterer 54,-- DM, die noch nicht verfallen sind, bleibt das erstinstanzliche Urteil bestehen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht für den ersten Rechtszug auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO und im übrigen auf § 92 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Peifer

Zieglwalner

Zilius



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

